

rungen mehrerer Landes-Justiz-Collegien werden sie vielfach richtig und unbefangen gewürdigt; aber es behaupten sich praktisch, und unter dem Einflusse politischer Rücksichten, die bisherigen Grundsätze als die überwiegenden, und die verschiedenen Entwürfe von Strafprozeß-Ordnungen sind sämmtlich auf letztere gegründet; nur ist, anderer unläugbaren Verbesserungen auf den früheren Grundlagen nicht zu gedenken, eine allmähliche, wenn schon immer nur unbedeutende Annäherung an eine Verfahrensart nicht zu verkennen, bei welcher dem urtheilenden Gerichte wenigstens einigermaßen die Möglichkeit einer unmittelbaren, nicht lediglich aus den Akten, und hier wiederum nur aus dem Vortrage eines Referenten, geschöpften Kenntniß der Sache gewährt wird ²¹⁾).

Es wird nun Gegenstand der weitem Darstellung seyn, die hervortretenden Grundsätze zu bezeichnen, durch welche das neue Gesetz, in Verhältniß zu dem bisher und in den übrigen Gerichtsbezirken gültigen Verfahren Epoche macht.

Wir nehmen das Gesetz selbst zur Grundlage der Betrachtung, die sich zunächst an die in dem ersten Titel: „Von dem Verfahren bei Untersuchung der Verbrechen“ ²²⁾

21) Schon der Entwurf von 1828 verordnet ein solches Verfahren §. 443 — 448. Motive S. 178 fg., etwas beschränkter (in dem die mündliche Verhandlung nur wo das Gericht es für zweckmäßig hält, angeordnet werden kann), der Entwurf vom J. 1829. §. 276 fg., wiederum erweitert in dem Entwurf vom J. 1841. §. 317 fg. Motive S. 127 fg.

22) Man könnte glauben, zu dieser Rubrik und ihrem Inhalt mache den Gegensatz das, was über das Urtheil in erster und fernerer Instanz verordnet wird, zumal nach den Worten von §. 1. „Die Vorschriften dieses Titels sind bei allen wegen Verbrechen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden, deren Einleitung und Führung dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zusteht.“ Allein der Inhalt des Titels geht weiter und umfaßt das Verfahren überhaupt in seinem ganzen Umfange. In jener Ueberschrift